

## WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

zur Begründung von Wohnungseigentum an der Liegenschaft EZ 215 Grundbuch 01009 Mariahilf, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1600/2, Bauf.(Gebäude) Bauf. (Nebenf.), abgeschlossen zwischen den Miteigentümern

**schilling Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG,**

FN 223186 s

1030 Wien, Erdbergstrasse 8

einerseits, und

**Dr. Cheryl Benard, geb. 07.08.1953,**

1168 Chain Bridge Road, 22101 Mc Lean / Virginia, USA

andererseits,  
wie folgt:

### I.

**1.1.** Die Vertragspartner haben sich verpflichtet, nach Erwerb von 17/100-stel Anteilen an der Liegenschaft EZ 215, KG 01009 Mariahilf, BG Innere Stadt Wien, durch Frau Dr. Cheryl Benard, einen Wohnungseigentumsvertrag in verbücherungsfähiger Form abzuschließen, um an der gegenständlichen Liegenschaft Wohnungseigentum zu begründen.

**1.2.** Die Vertragsschließenden kommen nunmehr überein, an den in der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Tabelle bezeichneten Wohnungseigentumsobjekten, deren Größe und Lage aus der Tabelle hervorgeht und die mit der Nutzwertberechnung des DI Heinrich Trimmel vom 15.06.2012, GZ: 201-11N,

übereinstimmt, Wohnungseigentum zu begründen.

**1.3.** Im Falle einer Abweichung der bestehenden bzw erworbenen Miteigentumsanteile von den notwendigen Mindestanteilen, stimmen alle Vertragsteile einer entsprechenden Berichtigung der Miteigentumsanteile aufgrund der Nutzwertentscheidung ohne Anspruch auf Wertausgleich zu.

## II.

**2.1.** Die Vertragspartner räumen einander wechselseitig und unentgeltlich das Recht der ausschließlichen Nutzung und alleinigen Verfügung, somit das Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 an den in der angeschlossenen Tabelle topographisch bezeichneten Wohnungseigentumsobjekten samt Zubehör jeweils zugunsten des Vertragspartners ein, dessen Name in dieser Tabelle bei der betreffenden Einheit angeführt ist; die Miteigentümer zu deren Gunsten das Wohnungseigentum eingetragen wird, erklären die Annahme dieses Rechtes.

**2.2.** Größe und Zubehör der Einheiten ergeben sich ebenfalls aus dieser Tabelle.

**2.3.** Die Vertragspartner erklären unwiderruflich ihr Einverständnis, dass die in der Tabelle angeführten Einheiten, an denen aufgrund dieses Vertrages Wohnungseigentum begründet wird, künftig zusammengelegt oder derart unterteilt werden können, dass aus einer Einheit zwei oder mehr selbständig benutzbare Untereinheiten entstehen oder zwei oder mehr bisher selbständige Einheiten zu einer Einheit zusammengelegt werden und auch an diesen neu geschaffenen Einheiten Wohnungseigentum begründet wird sowie dass die in der Tabelle angeführten Einheiten in ihrer Widmung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 7.4. dieses Vertrages abgeändert werden können. Alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere die einer allenfalls erforderlichen Nachtragsparifizierung, vertraglichen Änderungen und die Kosten der bürgerlichen Durchführung trägt der jeweilige Verursacher.

### III.

Die den einzelnen Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten und Büros laut Tabelle entsprechenden Eigentumsanteile (Mindestanteil § 2 Abs. 9 WEG 2002) werden mit der Nutzwertberechnung des DI Heinrich Trimmel, vom 15.06.2012, GZ: 201-11N, festgesetzt.

### IV.

**4.1.** Die Kosten des Betriebes, der Instandhaltung und einer allfälligen Wiederinstandsetzung und der Neuherstellung jedes Wohnungseigentumsobjektes trägt der jeweilige Wohnungseigentümer, soweit letztere nicht durch eine von der Eigentümergemeinschaft abgeschlossene Versicherung abgedeckt wird.

**4.2.** Zu den einzelnen Wohnungseigentumsobjekten gehören insbesondere:

- a)** Die Innen- und Außenseiten der Fenster (einschließlich Dachflächenfenster) und Türen samt Beschlägen, Fenster- und Türstöcken, Jalousien und Markisen, Rollläden sowie deren Anbindung an die allgemeinen Teile des Hauses;
- b)** die Portale und Eingangstüren zu den Wohnungseigentumsobjekten sowie die innerhalb dieser Objekte vorhandenen Türen;
- c)** die das jeweilige Wohnungseigentumsobjekt versorgenden Strom-, Gas- und Telefonzuleitungen, sämtliche Wasser- und Abwasserarmaturen und Leitungen, die Oberputz verlaufen bzw. montiert sind, sowie die Heizungs-Einrichtungen in den einzelnen Wohnungseigentumsobjekten;
- d)** die sanitären Einrichtungen innerhalb der Wohnungseigentumsobjekte;
- e)** die Fußbodenbeläge (Oberböden) sowie etwaige Wandbeläge (zB Fliesen) in den einzelnen Objekten;
- f)** Zwischenwände, die ohne Beeinträchtigung der Rechte eines Vertragspartners

oder eines Dritten, dem der Vertragspartner die gänzliche oder teilweise Nutzung der Wohnungseigentumsobjekte überlassen hat, sowie ohne Beeinträchtigung der gemeinsamen Hausteile, insbesondere ohne Gefährdung der Standfestigkeit, entfernt oder versetzt werden können;

- g) Um- oder Zubauten, welche durch Aufklappung des Daches durch einen Vertragspartner geschaffen wurden (Punkt 7.1.);
- h) dem jeweiligen Wohnungseigentumsobjekt zugeordnete Kamine;
- i) die Kellerabteile, die den einzelnen Wohnungseigentumsobjekten als Wohnungseigentumszubehör gewidmet sind;
- j) die Oberkonstruktion der einzelnen Terrassenflächen.

**4.3.** Zu den gemeinsamen Teilen der Liegenschaft gehören insbesondere:

- a) alle Fundamente und tragenden Elemente des auf der Liegenschaft errichteten Gebäudes samt Fassade,
- b) die der allgemeinen Ver- und Entsorgung dienenden Steigleitungen, Zu- und Ableitungen und Abfallstränge, insbesondere für Stark- und Schwachstrom, Zu- und Abluft, Trinkgebrauchs-, Kühl- und Abwasser, jedoch jeweils nur bis zur Abzweigung bzw Zählvorrichtung für jedes einzelne Wohnungseigentumsobjekt,
- c) technische Anlagen, soweit diese nicht einem Wohnungseigentumsobjekt zugeordnet werden können, samt den darin installierten Einrichtungen, der Hausanschlusskasten für Stromversorgung und für Sicherungstrenner,
- d) die Blitzschutzanlagen,
- e) die Dächer, mit Ausnahme solcher, welche durch Aufklappung des Daches durch

einen Vertragspartner geschaffen wurden (Punkt 7.1.), sowie alle die der Ableitung von Niederschlag- und Schmelzwasser dienenden Rohrleitungen,

f) Stiegenhäuser und Gänge mit Ausnahme der in Punkt IV. 4.2. dieses Vertrages angeführten Flächen,

g) die Aufzugsanlage,

h) die Unterkonstruktionen der einzelnen Terrassenflächen.

**4.4.** Die Aufwendungen und die diesbezüglichen Rücklagen (Punkt 4.6. des Vertrages) der gemeinsamen Teile der Liegenschaft und des darauf errichteten Gebäudes gemäß Punkt 4.3., werden von den Miteigentümern mit Ausnahme der mit der Liftbenützung verbundenen Kosten gemäß Punkt 4.5. dieses Vertrages im Verhältnis der Nutzwerte gemäß § 32 WEG 2002 getragen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

**4.5.** Die Kosten für den Betrieb des Liftes werden von Wohnungseigentümern mit Wohnungseigentumsobjekten bis einschließlich 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche zu 1/23-tel, von solchen mit Wohnungseigentumsobjekten über 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche zu je 2/23-tel, je Wohnungseigentumsobjekt, getragen, wobei die Wohnungseigentümer, mit deren Anteilen Wohnungseigentum an den im Erdgeschoß oder Keller gelegenen Wohnungen, Geschäften, Lagern und sonstigen Räumlichkeiten untrennbar verbunden ist, diese Kosten nicht mittragen.

Die Kosten für die Instandhaltung des Liftes werden von Wohnungseigentümern mit Wohnungseigentumsobjekten bis einschließlich 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche zu 1/23-tel, von solchen mit Wohnungseigentumsobjekten über 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche zu je 2/23-tel, je Wohnungseigentumsobjekt, getragen, wobei die Wohnungseigentümer mit deren Anteilen Wohnungseigentum an den Wohnungen, Geschäften, Lagern und sonstigen Räumlichkeiten, die im Erdgeschoss oder Keller gelegen sind, diese Kosten nicht mittragen. Sollte sich in weiterer Folge die Gesamt-Anzahl der Wohnungseigentumsobjekte ab dem ersten Obergeschoß ändern, tritt in den vorstehenden Regelungen

anstelle der Zahl 23 die neue Gesamtanzahl der Wohnungseigentumsobjekte ab dem ersten Obergeschoß.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Miteigentümer mit deren Miteigentumsanteilen das Nutzungsrecht an den im Erdgeschoss gelegenen Wohnungen, Geschäften, Lagern und sonstigen Räumlichkeiten untrennbar verbunden ist, nicht berechtigt sind, den Lift zu benützen.

**4.6.** Das Liftbenützungsberechtigung kann auf Grund mehrstimmigen Beschlusses aller liftbenützungsberechtigten Miteigentümer einem Liftbenützer entzogen werden, wenn dieser trotz schriftlicher Mahnung der Hausverwaltung vom Lift einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht oder aber mit den auf ihn entfallenden Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Betriebskosten für die Liftbenützung für die Dauer von mehr als zwei Monaten in Zahlungsverzug gerät.

**4.7.** Die Hausverwaltung hat für die Bildung einer angemessenen Rücklage gemäß § 31 WEG 2002 zu sorgen und dabei auf etwaige Beschlüsse der Wohnungseigentümer bezüglich der Höhe der Rücklage Bedacht zu nehmen.

**4.8.** Die Vertragsparteien räumen sich wechselseitig das Recht ein, die Ver- und Entsorgungseinrichtungen (einschließlich Rauchfänge und Kamine) für alle Vertragsparteien zugänglich zu machen, auch wenn dies nur über eines der Wohnungseigentumsobjekte möglich ist.

**4.9.** Die Vertragsparteien stimmen der Aufstellung und der Erhaltung einer angemessenen Fahrradabstellanlage im Hof (gemeinsamer Teil der Liegenschaft) zu, welche von allen Vertragsparteien (und deren Mietern) benützt werden kann.

Weiters stimmen die Vertragsparteien zu, dass von den Vertragsparteien (und deren Mietern) in Abstimmung mit der Hausverwaltung der Hof begrünt und kleinere Grünpflanzen in den Laubengängen aufgestellt werden dürfen. Hierbei sind feuerpolizeiliche und baupolizeiliche Bestimmungen einzuhalten. Die Kosten für die Herstellung, Erhaltung und eventuell notwendige Entfernung der Begrünung hat der jeweils auf-

stellende Wohnungseigentümer zu tragen.

**V.**

Festgehalten wird, dass die mit den einzelnen Wohnungseigentumsobjekten grundbücherlich zu verbindenden Mindestanteile wie in der angeschlossenen Tabelle aufgeteilt, dem Verhältnis der Nutzwerte der einzelnen Wohnungseigentumsobjekte zur Gesamtsumme der Nutzwerte aller Wohnungseigentumsobjekte der Liegenschaft entsprechen.

**VI.**

Die Bestellung des gemeinsamen Verwalters erfolgt durch die Wahl der Mehrheit der Miteigentümer, wobei jedem so viele Stimmen zustehen als dieser grundbuchsmäßige Anteile aufzuweisen hat. Derzeit ist die Onlinehausverwaltung & Immobilientreuhand GmbH, Kreuzgasse 70, 1180 Wien, zum Verwalter der gegenständlichen Liegenschaft auf unbefristete Zeit bestellt.

Mit Einräumung des Wohnungseigentums wird die Bestellung der Onlinehausverwaltung & Immobilientreuhand GmbH auf die Dauer von 3 Jahren befristet und kann nach Ablauf von 2 Jahren unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres von beiden Vertragsteilen gekündigt werden. Erfolgt keine zeitgerechte Kündigung bei Ablauf des 4. Vertragsjahres geht das Vertragsverhältnis zwischen der Wohnungseigentümergeinschaft und der Hausverwaltung in ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossenes Vertragsverhältnis über und kann somit wiederum zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung und der Widerruf muss schriftlich erklärt werden; von Seiten der Wohnungseigentümergeinschaft durch die Mehrheit der Miteigentümer.

Eigentümerversammlungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen des § 25 WEG.

Festgehalten wird, dass im Gebäudekomplex keine Hausbesorgerwohnung installiert

wird. Die Hausbesorgerarbeiten werden durch ein Fachunternehmen geleistet und im Rahmen der Betriebskosten von den Eigentümern anteilig bezahlt.

## VII.

**7.1.** Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, sein Wohnungseigentumsobjekt so zu erhalten und so zu benutzen, dass die Nutzung anderer Einheiten oder allgemeiner Flächen nicht beeinträchtigt wird und dass diese in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Dies gilt insbesondere für Um- und Zubauten.

Die Vertragspartner stimmen jedoch bereits jetzt wechselseitig Um- und Zubauten des jeweiligen Wohnungseigentumsobjektes, einschließlich einer Öffnung und/oder Aufklappung des Daches samt Herstellung einer größeren Glasfläche sowie der Änderung der Geschäftsportale, zu und verpflichten sich, die hierfür notwendigen Erklärungen in der gesetzlich notwendigen Form abzugeben. Dies jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Grenzen, der sach- und fachgerechten Durchführung und soweit dadurch das äußere Erscheinungsbild des Hauses bloß im zumutbaren Ausmaß verändert wird bzw. berücksichtigungswürdige Interessen der übrigen Miteigentümer nicht nachhaltig unzumutbar beeinträchtigt werden. Weiters stimmen die Vertragspartner bereits jetzt der Anbringung von 2 Werbetafeln durch die jeweiligen Wohnungseigentümer der Geschäftslokale, jeweils oberhalb der Geschäftsportale, zu.

Bei der Erhaltung und Instandsetzung der Außenfenster und Außentüren, welche gemäß Punkt 4.2. a) dem jeweiligen Wohnungseigentümer zukommt, darf in den Regelgeschoßen des Gebäudes, also dem Altbestand, das äußere Erscheinungsbild (in Optik und Material) nicht verändert werden.

**7.2.** Die Vertragspartner verpflichten sich zur wechselseitigen Rücksichtnahme und Einhaltung aller der gemeinsamen Benützung regelnden Vorschriften, insbesondere der Hausordnung.

**7.3.** Kann eine allen Wohnungseigentümern dienende Versorgungseinrichtung (Maschinenraum, etc.) nur über ein Wohnungseigentumsobjekt erreicht werden, so

verpflichten sich die Vertragspartner wechselseitig den Zugang zu gestatten. Die Vertragspartner haften einander dafür, dass Personen, die von einem oder mehreren von ihnen Nutzungsrechte an den jeweils in ihrem Wohnungseigentum stehenden Teilen der Liegenschaft ableiten, ebenfalls diese Rücksichtnahme walten lassen und diese Vorschriften befolgen.

**7.4.** Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, es zu unterlassen, in seinem als Wohnung ausgewiesenen Wohnungseigentumsobjekt Gewerbe- oder Geschäftstätigkeiten auszuüben oder einem Dritten die Ausübung einer Gewerbe- oder Geschäftstätigkeit zu gestatten. Unter Gewerbe- oder Geschäftstätigkeiten sind allerdings keine Bürotätigkeiten, wie etwa durch einen Rechtsanwalt, einen Steuerberater, einen Arzt etc. zu verstehen, die mit gewöhnlichem Kundenverkehr verbunden sind. Ebenso ist jeder Vertragspartner verpflichtet, es zu unterlassen, in seinem Wohnungseigentumsobjekt Tätigkeiten auszuüben oder zu gestatten, die den häuslichen Frieden stören, wie etwa die Betreibung eines Bordells, eines Sexshops, die Vornahme von Prostitution in diesen Räumlichkeiten, etc.

### **VIII.**

Überträgt ein Miteigentümer seine Eigentumsanteile, so ist er verpflichtet, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden und die Hausverwaltung von dem erfolgten Rechtsvorgang zu verständigen.

### **IX.**

Die Miteigentümer erteilen sohin der Denk & Kaufmann Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, Teinfaltstrasse 4/8, die

### **SPEZIALVOLLMACHT**

alle zur grundbücherlichen und sonstigen Durchführung dieses Wohnungseigentumsvertrages noch erforderlichen Erklärungen mit Wirksamkeit für sie abzugeben, Anträge zu stellen und Zustellungen entgegenzunehmen, insbesondere

1. mit Wirksamkeit für sie festzustellen, dass die mit den einzelnen Wohnungseigentumsobjekten grundbücherlich zu verbindenden Mindestanteile, wie in der angeschlossenen Tabelle aufgeteilt, dem Verhältnis des Nutzwertes der einzelnen Wohnungseigentumsobjekte zur Gesamtsumme der Nutzwerte aller Wohnungseigentumsobjekte der Liegenschaft entsprechen,

2. mit Wirksamkeit für sie die Aufsandungserklärung dahin abzugeben, dass die Liegenschaftsanteile laut Grundbuchstand entsprechend dem Ergebnis des Nutzwertfestsetzungsverfahrens grundbücherlich berichtigt werden und bei jedem Mindestanteil das Wohnungseigentum an dem entsprechenden Wohnungseigentumsobjekt eingetragen wird,

3. mit Wirksamkeit für sie die nach Vorliegen der Nutzwerte noch erforderlichen Ergänzungen dieses Vertrages vorzunehmen und zu erklären sowie Grundbucheinlagen und Eingaben bei Verwaltungs- und Finanzbehörden zu fertigen, Grundbuchsbescheide und andere Bescheide entgegenzunehmen und dagegen Rechtsmittel einzubringen auch Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof zu erheben und Gesuche um Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen jeder Art zu fertigen,

4. Da die Vertragsparteien als Miteigentümer wechselseitig zur Begründung des Wohnungseigentums verpflichtet sind, ist die hier erteilte Spezialvollmacht unwiderruflich. Weiters wird einvernehmlich festgehalten, dass die grundbücherliche Durchführung des hier vereinbarten Wohnungseigentums zu den Geschäften der Machthaber im Sinne des § 1022 ABGB gehört, welche keinen Aufschub erleiden und daher auch bei Tod eines Gewaltgebers oder bei Verlust seiner Geschäftsfähigkeit durchzuführen sind.

5. Diese Vollmacht gilt nur für die Begründung von Wohnungseigentum ob der gegenständlichen Liegenschaft und erlischt bei grundbücherlicher Durchführung dieses Wohnungseigentumsvertrages.

**X.**

Die Vertragsteile halten einvernehmlich fest, dass dieser Vertrag zur Gänze der Schriftform unterliegt, ebenfalls die abweichende Form. Einverständlich wird festgehalten, dass keinerlei Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen.

**XI.**

Sämtliche Vertragsteile kommen überein, ihre Anteile lt. Spalte 4 der Tabelle unentgeltlich zu berichtigen. Die Differenzanteile gelten als mit Unterfertigung dieses Vertrages in den physischen Besitz der Übernehmer übergeben bzw. übernommen.

**XII.**

Sämtliche Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der ihnen gehörigen Liegenschaft EZ 215, Grundbuch 01009 Mariahilf, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1600/2, Bauf. (Gebäude), Bauf. (begrünt), nachstehende Eintragungen erfolgen können:

**A) In der Aufschrift des Gutsbestandsblattes:**

Gemäß § 5 Abs 3 WEG 2002 die Ersichtlichmachung des Wortes  
"Wohnungseigentum"

**B) Im Eigentumsblatt:**

- a. die Einverleibung des berichtigten Eigentumsrechtes für die in Spalte 1 genannten Personen zu den in Spalte 5 genannten Anteilen (derzeitige Anteile Spalte 4) und ob diesen Anteilen
- b. die Einverleibung des Wohnungseigentumsrechtes an den in Spalte 2 genannten Wohnungseigentumsobjekten;


**XIII.**

Dieser Wohnungseigentumsvertrag wird in einem Original errichtet, das bei der Hausverwaltung erliegen wird. Die Miteigentümer sind berechtigt, auf ihre Kosten beliebig viele Abschriften herstellen zu lassen.

Wien, **27. Juni 2012** 2012

WIEN, am 29. JUNI 2012

WIEN, am 29. JUNI 2012

  
.....  
Schilling Immobilien Management  
GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG,  
FN 223186 s

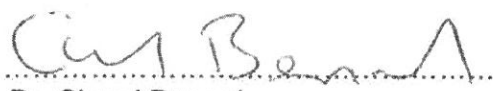
  
.....  
Dr. Cheryl Benard,  
geb. 07.08.1953

Tabelle zum Wohnungseigentumsvertrag (auf Basis Nutzwertgutachten GZ: 201-11N vom 15.06.2012)  
EZ 215 Grundbuch 01009 Mariahilf, Haus Wien 6, Getreidemarkt 15

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Eigentümer	Bezeichnung	Lage	derzeitige Anteile in 100-tel	künftige Nutzwertanteile
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Lager: 67,25 m <sup>2</sup>	Keller	83 / 100-tel	17 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 1-2, Geschäftslokal: 49,33 m <sup>2</sup>	Parterre, Galerie	83 / 100-tel	76 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 3, Geschäftslokal: 40,42 m <sup>2</sup>	Parterre	83 / 100-tel	73 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 4 - WHG: 61,36 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 4	Parterre	83 / 100-tel	62 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 5-7, Geschäftslokal: 91,53 m <sup>2</sup>	Parterre, Galerie	83 / 100-tel	151 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 8, WHG: 61,30 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 8	Parterre	83 / 100-tel	60 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 9, WHG: 104,26 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 9	1. Stock	83 / 100-tel	93 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 10, WHG: 111,54 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 10	1. Stock	83 / 100-tel	95 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 11, WHG: 62,68 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 11	1. Stock	83 / 100-tel	64 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 12, WHG: 64,64 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 12	1. Stock	83 / 100-tel	60 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 13, WHG: 50,25 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 13	2. Stock	83 / 100-tel	45 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 14, WHG: 85,19 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 14	2. Stock	83 / 100-tel	65 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 15, WHG: 81,14 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 15	2. Stock	83 / 100-tel	77 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 16, WHG: 63,33 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 16	2. Stock	83 / 100-tel	64 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 17, WHG: 64,80 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 17	2. Stock	83 / 100-tel	66 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 18, WHG: 75,30 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 18	3. Stock	83 / 100-tel	67 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 19, WHG: 75,56 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 19	3. Stock	83 / 100-tel	65 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 20, WHG: 68,37 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 20	3. Stock	83 / 100-tel	63 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 21, WHG: 64,20 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 21	3. Stock	83 / 100-tel	65 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 22, WHG: 64,10 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 22	3. Stock	83 / 100-tel	65 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 23, WHG: 77,20 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 23	4. Stock	83 / 100-tel	73 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 24, WHG: 73,86 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 24	4. Stock	83 / 100-tel	60 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 25, WHG: 70,25 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 25	4. Stock	83 / 100-tel	54 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 26, WHG: 66,12 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 26	4. Stock	83 / 100-tel	61 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 27, WHG: 64,81 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 27	4. Stock	83 / 100-tel	67 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 28, WHG: 100,62 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 28	Dachgeschoß 1 Dachgeschoß 2	83 / 100-tel	109 / 2320-tel
"schilling" Immobilien Management GmbH & Co Getreidemarkt 15 KG 1030 Wien, Erdbergstraße 8	Top 29, WHG: 100,51 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 29	Dachgeschoß 1 Dachgeschoß 2	83 / 100-tel	109 / 2320-tel
Dr. Cheryl Benard, geb.07.08.1953, 1168 Chain Bridge Road, 22101 Mc Lean / Virginia, USA	Top 30, WHG: 377,02 m <sup>2</sup> Zubehör: Keller Top 30	Dachgeschoß 1 Dachgeschoß 2	17 / 100-tel	394 / 2320-tel
			100 / 100-tel	2.320 / 2320-tel

